

Software-Lizenz-Bedingung

zwischen

AXA Risk & Claims Services GmbH, Colonia-Allee 10-20, 51067 Köln
Funk RMCE GmbH, Valentinskamp 20, 20354 Hamburg

– nachfolgend “**Anbieter**” genannt –

und

dem Erwerber der Software

– nachfolgend “**Anwender**” genannt –

§ 1 Software

1.1 Gegenstand des Vertrages ist das Computerprogramm “Risiko-Kompass”, in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aktuellen und verfügbaren Programmversion, welches im Folgenden als Software bezeichnet wird.

1.2 Die Software dient der Unterstützung von Anwendern insbesondere beim Aufbau eines funktionsfähigen Risikomanagementsystems in Unternehmen.

§ 2 Umfang der Nutzungsberechtigung

2.1 Der Anwender erhält ein einfaches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht an der Software, das ihm die private oder berufliche/erwerbswirtschaftliche Nutzung auf unbestimmte Zeit für die gesamte wirtschaftliche Lebensdauer und zu eigenen Zwecken erlaubt. Die Software darf vom Anwender nicht für Beratungsleistungen gegenüber Dritten eingesetzt werden.

2.2 Der Anwender darf das gelieferte Programm vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Benutzung des Programms notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen gehören insbesondere das Laden vom Originaldatenträger, das Installieren auf Festplatte, das Laden in den Haupt-(Arbeits-)Speicher und Zwischenspeicher (Cache), soweit mit der Nutzung technisch bedingt verbunden.

2.3 Der Anwender darf zu Zwecken der Datensicherung von der Anwendung mit der benutzerspezifischen Einstellung eine Sicherungskopie herstellen (Recovery-CD). Es darf jedoch jeweils nur eine einzige Sicherungskopie angefertigt und aufbewahrt werden. Diese Sicherungskopie ist als solche des überlassenen Programms zu kennzeichnen.

2.4 Zu weiteren Vervielfältigungen, zu denen auch Kopien der Installationsanleitung zählen, ist der Anwender nicht berechtigt.

§ 3 Mehrfachnutzungen und Netzwerkeinsatz

3.1 Der Anwender darf das Computerprogramm "Risiko-Kompass" auf jeder ihm zur Verfügung stehenden Hardware einsetzen. Wechselt der Anwender die Hardware, so hat er jedoch das Programm von der Festplatte (Massenspeicher) der bisher verwendeten Hardware zu löschen. Ein zeitgleiches Einspeichern, Vorrätighalten oder Benutzen auf mehr als nur einer Hardware ist unzulässig.

3.2 Der Einsatz der überlassenen Software innerhalb eines Netzwerkes oder eines sonstigen Mehrstations-Rechensystems ist unzulässig, sofern damit die Möglichkeit zeitgleicher Mehrfachnutzung des Programms geschaffen wird. Beabsichtigt der Anwender die Software innerhalb eines Netzwerkes oder sonstiger Mehrstations-Rechensysteme einzusetzen, so hat er eine zeitgleiche Mehrfachnutzung durch Zugriffsschutzmechanismen zu unterbinden oder dem Anbieter für die Mehrfachnutzung eine besondere Netzwerkgebühr zu entrichten, deren Höhe sich nach der Anzahl der an das Rechensystem angeschlossenen Benutzer bestimmt. Die im Einzelfall zu entrichtende Netzwerkgebühr wird der Anbieter dem Anwender umgehend mitteilen, sobald dieser dem Anbieter den geplanten Netzwerkeinsatz einschließlich der Anzahl angeschlossener Benutzer schriftlich bekanntgegeben hat. Der Einsatz in einem Netzwerk ist erst nach der vollständigen Entrichtung der Netzwerkgebühr zulässig.

§ 4 Weiterveräußerung und Weitervermietung

4.1 Der Anwender darf die Software an Dritte veräußern oder verschenken, vorausgesetzt der neue Anwender erklärt sich mit der Weitergeltung der vorliegenden Vertragsbedingungen auch sich selbst gegenüber einverstanden.

4.2 Der Anwender muss die vorliegenden Vertragsbedingungen sorgfältig aufbewahren. Vor der Weitergabe der Software muss er sie dem neuen Anwender zur Kenntnisnahme vorlegen. Sollte der Anwender zum Zeitpunkt der Weitergabe die vorliegenden Vertragsbedingungen nicht mehr in Besitz haben, ist er verpflichtet, zunächst ein Ersatzexemplar beim Anbieter anzufordern. Die entstehenden Versandkosten trägt der Anwender.

4.3 Im Falle der Weitergabe muss der Anwender dem neuen Anwender sämtliche Programmkopien einschließlich gegebenenfalls vorhandener Sicherheitskopien übergeben oder die nicht übergebenen Kopien vernichten. Infolge der Weitergabe erlischt das Recht des alten Anwenders zur Programmnutzung.

4.4 Der Anwender ist im Falle der Weiterveräußerung der Software verpflichtet, dem Anbieter den Namen und die vollständige Anschrift des neuen Anwenders schriftlich mitzuteilen.

4.5 Der Anwender darf die Software Dritten auf Zeit überlassen, sofern dies nicht im Wege der Vermietung zu Erwerbszwecken oder des Leasing geschieht und sich der Dritte mit der Weitergeltung der vorliegenden Vertragsbedingungen auch sich selbst gegenüber einverstanden erklärt. Der überlassende Anwender muß sämtliche Programmkopien einschließlich gegebenenfalls vorhandener Sicherheitskopien übergeben oder die nicht übergebenen Kopien vernichten. Für die Zeit der Überlassung der Software an den Dritten steht dem überlassenden Anwender kein Recht zur eigenen Programmnutzung zu.

4.6 Der Anwender darf die Software Dritten nicht überlassen, wenn der begründete Verdacht besteht, der Dritte werde die Vertragsbedingungen verletzen, insbesondere unerlaubte Vervielfältigungen herstellen.

§ 5 Dekompilierung und Programmänderungen

5.1 Die Rückübersetzung des überlassenen Programmcodes in andere Codeformen (Dekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reverse-Engineering) einschließlich einer Programmänderung sind nur für den eigenen Gebrauch zulässig. Eigener Gebrauch in diesem Sinne ist insbesondere der private Gebrauch, daneben der berufliche oder erwerbswirtschaftliche Gebrauch, sofern er sich auf die eigene Verwendung durch den Anwender oder seiner Mitarbeiter beschränkt und nicht nach außen hin gewerblich verwertet werden soll. Alle mit solchen Änderungsmaßnahmen verbundenen Kosten trägt der Anwender selbst.

5.2 Soll die Dekompilierung oder Programmänderung zum Zwecke der Fehlerbeseitigung erfolgen, so hat der Anwender im Rahmen der Gewährleistungsfrist die Durchführung der Änderungsmaßnahmen mit dem Anbieter abzustimmen, um diesem die Gelegenheit zu geben, den Fehler selbst zu beseitigen.

5.3 Die Dekompilierung oder Programmänderung ist im übrigen nur zulässig, wenn sie zur Schaffung, Wartung oder zum Funktionieren eines unabhängig geschaffenen interoperablen Programms unerlässlich ist und die notwendigen Informationen noch nicht veröffentlicht wurden oder sonst zugänglich sind, etwa beim Anbieter erfragt werden können. Eine Dekompilierung oder Programmänderung darf erst erfolgen, wenn der Anbieter die notwendigen Informationen trotz Aufforderung nicht mitgeteilt hat.

5.4 Die vom Anbieter durch Dekompilierung oder Programmänderung erlangten Informationen dürfen nicht zu anderen Zwecken als zur Herstellung der Interoperabilität verwendet werden, nicht an Dritte weitergegeben werden, es sei denn, dass dies für die Interoperabilität unerlässlich ist, und nicht für die Entwicklung, Herstellung oder Vermarktung einer ähnlichen Software verwendet werden.

5.5 Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen nicht entfernt oder verändert werden.

§ 6 Entgelt

6.1 Die Software wird dem Anwender gegen ein einmaliges Entgelt überlassen, dessen Höhe im Angebot schriftlich fixiert wird.

6.2 Weiterentwickelte Versionen der Software (Update, Upgrade) erhält der Anwender nur gegen ein gesondertes zusätzliches Entgelt.

§ 7 Gewährleistung

7.1 Der Anbieter übernimmt die Gewährleistung dafür, dass die überlassene Software die vereinbarten Funktionen aufweist. Die Funktionsweise ergibt sich aus der Programmbeschreibung der begleitenden Unterlagen. Die Lieferung von Dokumentationen, Handbüchern oder sonstigem Schriftmaterial über die mit der Software ausgelieferten Unterlagen oder Online-Hilfe hinaus, ebenso eine Einweisung beim Anwender, schuldet der Anbieter nur, wenn die Parteien dies ausdrücklich schriftlich vereinbart haben.

7.2 Voraussetzung für die Gewährleistung ist die vertragsgemäße Nutzung durch den Anwender. Keine Gewährleistung übernimmt der Anbieter dafür, dass die überlassene Software den speziellen Erfordernissen des Anwenders entspricht oder mit Programmen des Anwenders zusammenarbeitet.

7.3 Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass es nicht möglich ist, Software zu entwickeln, die für alle Anwendungsbedingungen fehlerfrei ist.

7.4 Die wirksame Zusicherung von Eigenschaften muss anbieterseits in schriftlicher Form erfolgen.

7.5 Bei Vorliegen eines Fehlers hat der Anwender in einer schriftlichen Mängelrüge den Fehler und seine Erscheinungsform so genau zu beschreiben, dass eine Überprüfung durch den Anbieter ermöglicht wird und Bedienungsfehler durch den Anwender ausgeschlossen werden können.

7.6 Bei berechtigter Mängelrüge erfolgt eine Nacherfüllung nach Wahl des Anwenders durch Nachlieferung oder Beseitigung des Fehlers. Der Anbieter ist berechtigt, die Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten durchgeführt werden kann.

7.7 Bei berechtigter Mängelrüge setzt der Anwender dem Anbieter eine angemessene Frist zur Nacherfüllung. Zur Durchführung der Fehlerbeseitigung stehen dem Anbieter zwei Versuche innerhalb einer angemessenen Frist zu. Bei Fehlschlägen oder Verweigerung der Nacherfüllung hat der Anwender das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen, die Vergütung zu mindern oder von dem Vertrag zurückzutreten.

7.8 Der Rücktritt wegen eines unerheblichen Mangels ist ausgeschlossen.

7.9 Nach erfolgter Nacherfüllung hat der kaufmännische Anwender die Pflicht zur unverzüglichen Untersuchung und Rüge von Mängeln. Es gilt § 8 Abs. 3 und 4.

7.10 Gewährleistungsansprüche des kaufmännischen Kunden verjähren innerhalb einer Frist von einem Jahr ab Lieferung der Software.

§ 8 Untersuchungs- und Rügepflicht

8.1 Der Anwender ist verpflichtet, die gelieferte Software auf offensichtliche Mängel, die einem durchschnittlichen Anwender ohne weiteres auffallen, zu untersuchen. Offensichtliche Mängel, insbesondere das Fehlen von Datenträgern oder Handbüchern sowie erhebliche, leicht sichtbare Beschädigungen des Datenträgers, sind beim Anbieter innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung schriftlich zu rügen.

8.2 Der kaufmännische Anwender ist verpflichtet, die gelieferte Software einschließlich der innerhalb von 8 Werktagen nach Lieferung zu untersuchen, insbesondere auf das Fehlen von Datenträgern oder Handbüchern sowie die Funktionsfähigkeit grundlegender Programmfunktionen. Mängel, die hierbei festgestellt werden oder feststellbar sind, müssen beim Anbieter innerhalb weiterer 8 Werktage schriftlich gerügt werden. Mängel, die im Rahmen der ordnungsgemäßen Untersuchung nicht feststellbar sind, hat der kaufmännische Anwender innerhalb von 8 Werktagen nach Entdeckung schriftlich zu rügen.

8.3 Für die schriftliche Rüge kann der Anwender das hierfür in der Dokumentation enthaltene Formular verwenden. Die Mängel, insbesondere die aufgetretenen Symptome, sind nach Kräften detailliert zu beschreiben.

8.4 Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Software in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

§ 9 Haftung des Anbieters

9.1 Der Anbieter übernimmt die Haftung für unmittelbare Personen- und Sachschäden, die dem Kunden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit entstanden sind sowie für Rechtsmängel und zugesicherte Eigenschaften. Ebenso haftet der Anbieter nach den Vorgaben des Produkthaftungsgesetzes. Unmittelbarer Schaden ist derjenige Aufwand, der zur Wiederherstellung des geschädigten Gutes erforderlich ist.

9.2 Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Anbieter nur, wenn Verzug oder Unmöglichkeit vorliegt oder eine wesentliche Vertragspflicht, deren Einhaltung für das Erreichen des Vertragszweckes von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht), verletzt wird.

9.3 Die Haftung für anfängliches Unvermögen und Verletzung einer Kardinalpflicht wird gegenüber dem kaufmännischen Anwender auf das 5fache des Überlassungsentgeltes sowie auf solche Schäden beschränkt, mit deren Entstehung im Rahmen einer Software-Überlassung zu rechnen ist.

9.4 Für Datenverlust beim Anwender haftet der Anbieter nur, wenn der Anwender seine Daten in angemessenen Intervallen und in geeigneter Form gesichert hat, damit diese mit einem vertretbaren Aufwand wiederhergestellt werden können.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

10.1 Der Anbieter behält sich das Eigentum an der dem Anwender gelieferten Software bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher zum Zeitpunkt der Lieferung bestehender oder später entstehender Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis vor; bei Bezahlung durch Scheck oder Wechsel bis zu deren Einlösung.

10.2 Bei verschuldeten Zahlungsrückständen des Anwenders gilt die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch den Anbieter nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, der Anbieter teilt dies dem Anwender ausdrücklich mit.

10.3 Bei Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch den Anbieter erlischt das Recht des Anwenders zur Weiterverwendung der Software. Sämtliche vom Anwender angefertigten Programmkopien müssen gelöscht werden.

§ 11 Transportschäden bei Softwareversand

Der Anwender ist verpflichtet, eventuelle Transportschäden unverzüglich und schriftlich dem Transporteur zu melden und dem Anbieter eine Kopie des Schriftverkehrs zuzuschicken, denn alle Sendungen sind über den Anbieter versichert.

§ 12 Vertragsdauer

12.1 Der Vertrag wird mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien wirksam.

12.2 Bei erheblichen Verstößen gegen vertragliche Verpflichtungen durch den Anwender ist der Anbieter zur sofortigen Kündigung berechtigt.

12.3 Bei Vertragsbeendigung ist der Anwender zur Löschung sämtlicher vorhandener Programmexemplare und zur Rückgabe der Software verpflichtet. Der Anbieter ist berechtigt, hierüber eine eidesstattliche Versicherung des Anwenders zu verlangen.

§ 13 Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vertragsbedingungen, besondere, über die übliche Vertragsabwicklung hinausgehende Vereinbarungen sowie sonstige besondere Zusicherungen und Abmachungen dürfen von den Mitarbeitern des Anbieters nicht erklärt werden. Sie sind nur nach einer schriftlichen Bestätigung durch den Anbieter verbindlich.

§ 14 Schlussbestimmungen

14.1 Im Verkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen wird als Erfüllungsort der Leistungen nach diesem Vertrag und als Gerichtsstand Stuttgart vereinbart, soweit die §§ 38, 40 ZPO nicht entgegenstehen.

14.2 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

14.3 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte dieser Vertrag eine Lücke aufweisen, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen und wirtschaftlich Vernünftigen dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

14.4 Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.